

II ZR 77/51

Verkündet
am 12. März 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Katholischen Kirchengemeinde zu N[REDACTED], vertreten
durch den Kirchenvorstand,

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Facharzt Dr. med. Heinrich S[REDACTED] in P[REDACTED],
[REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. März 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Center und der Bundesrichter
Dr. Drost, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 20. Januar 1951 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Klüger richtete im Einverständnis mit dem Landesfürsorgeverband der Provinz Westfalen Ende der 1920-er Jahre im S[REDACTED]-Hospital in W[REDACTED] eine orthopädische Abteilung ein, in die er namentlich die einer Instaltspflege bedürftigen Kranken der öffentlichen Krüppelfürsorge aus den östlichen Kreisen der Provinz Westfalen mit Zustimmung der öffentlichen Kreisstellen einwies und behandelte. Im Jahre 1929 trat er mit der Beklagten, die in M[REDACTED]/P[REDACTED] ein Krankenhaus unterhielt, in Verhandlungen. Diese Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß der Klüger am 1. Dezember 1929 seine Krüppelstation in das Krankenhaus der Beklagten verlegte, die ihm in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses die notwendige Bettenzahl (etwa bis zu 60 Betten) und die für die Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen des Krankenhauses zur Verfügung stellte. Die von dem Landesfürsorgeverband oder den Patienten aufzubringenden Kosten der stationären Heilbehandlung wurden unter den Vertragsschließenden im allgemeinen derart aufgeteilt, daß die Pflegesätze der Beklagten und die ärztlichen Honorare dem Klüger zustanden. Ausserdem wurde dem Klüger das Recht vorbehalten, eine selbständige Arztpraxis in P[REDACTED] zu unterhalten.

Mit Schreiben vom 28. Mai 1945 teilte der Pfarrer der Beklagten dem Klüger mit, daß seine weitere Arbeit im Krankenhaus der Beklagten nicht mehr erwünscht sei und daß er ihn hiermit alle Rechte kündigt. Der Klüger widersprach diesem Kündigungsschreiben unter dem 24. Juni 1945, übte jedoch in der Folgezeit keine weitere Tätigkeit mehr am Krankenhaus der Beklagten aus. Am 17. Juli

34

- 3 -

1947 kündigte dann der Kirchenvorstand der Beklagten dem Kläger seine Mitarbeit.

Der Kläger ist der Auffassung, daß beide Kündigungen unwirksam seien. Er hat demgemäß die Beklagte wegen Fortfalls seines Einkommens aus der Krüppelstation auf Schadensersatz in Anspruch genommen und einen Teilbetrag von 6.200 DM für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 geltend gemacht. Er hat behauptet, er habe im Jahre 1929 mit dem damaligen Pfarrer der Beklagten und einem weiteren Mitglied des Krankenhaus-Kuratoriums einen schriftlichen Vertrag geschlossen, der nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sei und den die Beklagte nicht ohne zwingenden Grund aufkündigen könne. Eine Vorlegung dieses Vertrages sei ihm nicht möglich, da er ihn bei Umrümpfungsarbeiten im Krankenhaus der Beklagten im April 1945 verloren habe. Der Kläger hat im 2. Rechtszug seine Angaben über diesen Vertrag dahin ergänzt, daß der Vertrag zunächst für eine Zeit von 15 Jahren abgeschlossen sei und dann Mangels einer Kündigung jeweils für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren Gültigkeit haben sollte. Weiterhin hat der Kläger gegenüber dem in der 2. Instanz von der Beklagten erhobenen Einwand der Nichtigkeit dieses Vertrages vorgetragen, der Pfarrer der Beklagten habe beim Vertragsabschluß eine mit dem Dienstsiegel der Beklagten versehene Vollmacht des Kirchenvorstandes vorgelegt, aus der sich seine Befugnis zum Abschluß des Vertrages gemäß § 14 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrG3 S 565) ergeben habe.

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat die Behauptung des Klägers über den Abschluß eines schriftlichen Vertrages, über den Inhalt dieses Vertrages und über die Legitimation des Pfarrers zum Abschluß des Vertrages bestritten. Ferner hat sie sich zur Begründung ihrer Kündigung auf ein unmoralisches Verhalten des Klägers gegenüber Patientinnen im Krankenhaus und gegenüber Frauen in seinem Privatleben, auf unkollegiales Verhalten des Klägers gegenüber dem Chefarzt des Krankenhauses, auf eine Vernachlässigung seiner ärztlichen Pflichten sowie auf schwerwiegende Beschuldigungen gegen den Pfarrer und die Ordensschwestern des Krankenhauses berufen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil mangels einer befristeten Dauer des Vertrages die Kündigung jederzeit zulässig gewesen sei. Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch den Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:-

I. Das Berufungsgericht erachtet die Behauptungen des Klägers über den Abschluß eines schriftlichen Vertrages zwischen den Parteien und über den Inhalt dieses Vertrages als bewiesen. In seinen weiteren Ausführungen legt das Berufungsgericht dar, daß dieser Vertrag auch Wirksamkeit erlangt habe. Der damalige Pfarrer habe für den Abschluß dieses Vertrages seinerzeit eine schriftliche Vollmacht gehabt, gegen deren Ordnungsmässigkeit und

Rechtsgültigkeit keine Bedenken bestünden, da sie vor Abschluß des Vertrages von dem Landesrat Dr. P., der in solchen Angelegenheiten bewandert und dauernd mit solchen befasst gewesen sei, geprüft worden wäre. Eine weitere Genehmigung des Vertrages durch die vorgesetzte bischöfliche Behörde der Beklagten sei nicht erforderlich gewesen. Bei dieser Rechtslage kommt das Berufungsgericht abschliessend zu dem Ergebnis, daß eine Kündigung des Vertrages gemäß § 723 BGB nur aus wichtigem Grund möglich sei. Das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes verneint das Berufungsgericht anhand der getroffenen tatsächlichen Feststellungen für die Zeit bis zum 20. Juni 1948, so daß die ausgesprochene Kündigung für den angegebenen Zeitraum wirkungslos geblieben und der Schadensersatzanspruch des Klägers dem Grunde nach gerechtfertigt sei.

II. Die Revision greift zunächst die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß der Vertrag zwischen den Parteien den vom Kläger behaupteten Inhalt gehabt habe, daß er insbesondere für einen Zeitraum von 15 Jahren mit einer Verlängerungsklausel von jeweils weiteren 10 Jahren abgeschlossen sei. Diese Feststellung sei prozeßordnungswidrig getroffen worden, weil das Berufungsgericht den Antrag der Beklagten auf eidliche Vernehmung des Klägers nach dem Verbleib der Vertragsurkunde nicht berücksichtigt und dadurch die Vorschriften der §§ 421, 425, 426 ZPO verletzt habe. Diese Revisionsrüge kann nicht durchdringen. Die Vorschriften der §§ 421 ff ZPO regeln den Fall, daß sich die beweispflichtige Partei auf den Inhalt einer Urkunde beruft, die sich im Besitz der vorlegungspflichti-

gen (§§ 422, 423 ZPO) Gegenpartei befindet. Dieser Fall ist hier nicht gegeben. Nicht die Beklagte, sondern der Kläger war für den Inhalt des Vertrages beweispflichtig. Die Vorschriften der §§ 421 ff ZPO bezwecken nur den Schutz der beweispflichtigen Partei und greifen daher nicht ein, wenn die beweispflichtige Partei ihrer Beweispflicht ohne Vorlage der Urkunde durch andere Beweismittel nachgekommen ist. Das ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hier geschehen. Bei dieser Sachlage bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, auf den Antrag der Beklagten einzugehen und die Vernehmung des Klägers vorzunehmen. Das war umso weniger der Fall, als die Beklagte selbst nicht die Behauptung aufgestellt hatte, daß sich der Kläger noch im Besitz der Vertragsurkunde befinde.

Ferner rügt die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, daß beim Abschluß des Vertrages die Beklagte nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 ordnungsgemäß vertreten gewesen sei. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe über den Inhalt der Vollmacht keine ausreichende Feststellung getroffen. Die bloße Feststellung, die Vollmacht sei vom Landesrat Dr. P. geprüft worden, könnte ohne Vernehmung des Dr. P. über Form und Inhalt der Vollmacht nicht für die Annahme von der Ordnungsmäßigkeit der Vollmacht nach dem genannten Gesetz vom 24. Juli 1924 als ausreichend angesehen werden. Auch sei die Überzeugung des Berufungsgerichts über eine besondere Sachkunde des Dr. P. weder nach dem Vortrag des Klägers noch nach der Stellung des Dr. P. in der Provinzialverwaltung ge-

rechtfertigt.

Diese Revisionsrüge kann nicht durchdringen. Nach dem Beweisergebnis unterliegt zunächst die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der damalige Pfarrer der Beklagten bei den Vertragsverhandlungen mit dem Kläger eine schriftliche Vollmacht gehabt und diese dem Landesrat Dr. P. vorgezeigt habe, keinen rechtlichen Bedenken. Diese Feststellung wird von der Aussage des Amtmanns Steffen in rechtlich ausreichendem Masse getragen. Es erhebt sich daher nur die Frage, ob auch die weitere Feststellung des Berufungsgerichts über Form und Inhalt der Vollmacht ordnungsgemäß getroffen worden ist. In dieser Hinsicht stützt sich das Berufungsgericht ebenfalls auf die Aussage des Amtmanns St., der an den Verhandlungen beim Abschluß des Vertrages zwischen den Parteien teilgenommen hatte, über Form und Inhalt der Vollmacht jedoch nichts aussagen, sondern nur bekunden konnte, daß Landesrat Dr. P. diese geprüft und als in Ordnung befunden habe. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Aussage bei der Bildung der tatrichterlichen Überzeugung nicht zwingend die Schlußfolgerung erfordert, daß Form und Inhalt der Vollmacht den Voraussetzungen des § 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 entsprochen hatten; aber unmöglich ist eine solche Schlußfolgerung nicht. Sie hält sich im Rahmen der dem Tatrichter allein überlassenen Würdigung des Beweisergebnisses. Bei dem Fehlen weiterer Beweismittel, insbesondere bei der Unmöglichkeit, den inzwischen verstorbenen Landesrat Dr. P. als Zeugen selbst zu vernehmen, mußte sich das Berufungsgericht über die mehr als 20 Jahre zurückliegenden Vorgänge beim Abschluß des Vertrages seine Überzeugung in diesem Punkt vornehmlich allein auf Grund der Vernehmung des Amtmanns Steffen bilden. Daß es bei dieser für

den Tatrichter nicht ganz zweifelsfreien Sachlage irgendwelche Gesichtspunkte zu Gunsten der Beklagten übersehen und nicht in den Bereich seiner Erwägungen einbezogen habe, ist nicht ersichtlich. Auch ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht zur Unterstützung seiner Ansicht auf die Stellung des Landesrats Dr. P. in der Provinzialverwaltung zurückgegriffen und hieraus auf eine besondere Sachkunde des Dr. P. über die gesetzlichen Erfordernisse bei einer Vertretung des katholischen Kirchenvermögens geschlossen hat. Diese Schlußfolgerung ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht unberechtigt und findet auch in der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts, daß Landesrat Dr. P. sich der Notwendigkeit einer besonderen Legitimation des Pfarrers bei Abschluß des Vertrages bewußt gewesen ist und von diesem die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt hat, einen weiteren Anhalt. Es kann daher aus Rechtsgründen diese Schlußfolgerung nicht beanstandet werden. Die abschliessende Feststellung des Berufungsgerichts über Form und Inhalt der Vollmacht hält sich somit im Rahmen der dem Tatrichter übertragenen Beweiswürdigung. Sie ist nicht willkürlich und nach dem Beweisergebnis auch nicht unmöglich und demgemäß in ihrem Ergebnis einer inhaltlichen Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Die Feststellung des Berufungsgerichts über Form und Inhalt dieser Vollmacht rechtfertigt auch die Annahme, daß damit den Erfordernissen des § 14 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 für einen die Beklagte verpflichtenden Vertrag genügt ist. Die Vorschrift des § 14 Satz 2 aaO schließt nicht aus, daß ein Bevollmächtigter

einer katholischen Kirchengemeinde verpflichtende Willenserklärungen für die Gemeinde abgibt, wenn 1) der Bevollmächtigte auf Grund einer schriftlichen Vollmacht tätig wird, 2) die Vollmacht den Erfordernissen des § 14 Satz 2 aaO entspricht, und es sich 3) bei der Vollmacht nicht um eine Generalvollmacht handelt. Daß die Voraussetzungen zu 1) und 2) hier gegeben sind, folgt in ausreichender Masse aus der Feststellung des Berufungsgerichts über die Form und den Inhalt der Vollmacht. Aber auch das Vorliegen der Voraussetzung zu 3) ergibt sich aus dieser Feststellung, da es sich danach um eine Spezialvollmacht des Pfarrers für den Abschluß des Vertrages gehandelt hat und es hierbei nicht notwendig war, daß dem Pfarrer in einzelnen die Bedingungen und die Ausgestaltung für den Vertrag vorgeschrieben waren. Die Einschränkung, daß der Bevollmächtigte nicht auf Grund einer Generalvollmacht tätig werden darf, soll lediglich verhindern, daß die wohlwogenen Umschreibungen für eine Vertretung öffentlicher Gemeinden, in Fall des § 14 Satz 2 aaO der katholischen Kirchengemeinden, nicht durch die Erteilung einer Generalvollmacht praktisch ganz allgemein beseitigt werden. Eine solche allgemeine Beseitigung ist dann nicht gegeben, wenn, wie hier, die Vollmacht nur für den Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts erteilt worden ist. Somit können die Bedenken der Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dieser Vertrag zwischen den Parteien unter Beachtung der Vorschrift des § 14 Satz 2 aaO geschlossen worden ist, nicht als durchgreifend angesehen werden.

III. Der weitere Angriff der Revision richtet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Vertrag

zwischen den Parteien keiner Genehmigung der vorgesetzten Behörde der Beklagten bedurft habe. Die Revision meint, daß eine solche Genehmigung gemäß § 21 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 in Verbindung mit der Anordnung des preussischen Kultusministeriums vom 20. Februar 1928 sowie nach § 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 erforderlich gewesen sei.

1.) Für die rechtliche Beurteilung dieses Revisionsangriffs ist zunächst die Prüfung des rechtlichen Charakters des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages erforderlich. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Vertrag als Gesellschafts- oder gesellschaftsähnliches Verhältnis zu beurteilen sei, wobei der Zweck der Verbindung zwischen den Parteien in der gemeinsamen Führung der Krüppelfürsorge zu erblicken sei. Dieser Rechtsansicht kann nicht gefolgt werden. Sie verkennt, daß jeder Gesellschaftsvertrag als Ausfluß des Gemeinschaftsverhältnisses in irgendeiner, wenn auch noch so losen Form eine Gemeinschaftssphäre zwischen den Vertragschliessenden schafft, die jedem Beteiligten gewisse Einwirkungs- oder doch Kontrollrechte in Hinblick auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten verleiht und regelmäßig auch Raum für die Bildung eines gemeinschaftlichen Willens gibt. Ein solcher vertraglicher Zusammenschluß bindet die Vertragschliessenden als Mitglieder einer Gemeinschaft und rechtfertigt mit Rücksicht auf das persönliche Vertrauensverhältnis der Gesellschafter untereinander die Haftungserleichterung nach § 708 BGB. Dem entspricht es auch, daß die gesellschaftlichen Leistungen der Mitglieder zur Förderung des Gemeinschafts-

zwecks wenn nicht rechtlich, so doch zum mindesten wirtschaftlich der Gemeinschaft zufließen und in dieser Form den Leistenden als Mitglied der Gemeinschaft anteilmässig wieder zugute kommen. Von der Begründung einer solchen Gemeinschaft als Grundlage einer Gesellschaft kann im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden. Der Umstand, daß die Parteien beim Abschluß des Vertrages an den Eintritt eines bestimmten Erfolges interessiert waren, nämlich der gemeinsamen Führung der Krüppelfürsorge, genügt hierfür nicht. Ein solches Interesse wird auch bei einfachen Austauschverträgen vielfach gegeben sein. Entscheidend für die rechtliche Beurteilung des Vertrages unter diesem Gesichtspunkt ist es, daß sich die Parteien in diesen Vertrag zu Leistungen verpflichtet haben, der Kläger zur Einweisung der einer stationären Behandlung bedürftigen Kranken und zur ärztlichen Versorgung der Kranken im Krankenhaus der Beklagten, die Beklagte zur Bereitstellung der erforderlichen Betten in einer geschlossenen Abteilung und der für die Heilbehandlung notwendigen Einrichtungen des Krankenhauses, Leistungen, die sich in der Erfüllung dieser Verpflichtungen erschöpften und für eine rechtliche Gemeinschaftssphäre zwischen den Parteien keinen besonderen Raum boten. Das zeigt auch im gleichen Masse das Fehlen einer gemeinschaftlichen Willensbildung wie das Fehlen jedweder Mitwirkungs- oder Kontrollrechte für gemeinschaftliche Angelegenheiten unter den Parteien. Man würde dem Inhalt des Vertrages und der Stellung der Vertragsschliessenden Gewalt antun, wollte man ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Mitgliedschaftsrechte und

Mitgliedschaftspflichten bezeichnen und den Parteien angesichts eines durch einen Gesellschaftsvertrag geschaffenen persönlichen Vertrauensverhältnisses die Haftungserleichterung aus § 708 BGB zubilligen. Der Vertrag zwischen den Parteien ist vielmehr als ein Vertrag eigener Art zu beurteilen, dessen rechtlicher Charakter sich allein in der Begründung rein schuldrechtlicher Beziehungen erschöpft. Dabei ist dieser Vertrag nicht einer ^{der} in BGB genannten Verträge zu unterstellen (vgl RG DR 1942, 1333).

2.) Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Vertrag der vorliegenden Art nach § 21 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 in Verbindung mit der Anordnung des preussischen Kultusministers vom 20. Februar 1928 durch die vorgesetzte (bischöfliche) Behörde der Beklagten genehmigt werden mußte, ergibt sich zunächst, daß diese Anordnung nach ihrem Wortlaut als genehmigungsbedürftige Verträge im wesentlichen nur Verträge der im BGB besonders benannten Art auführt. Von den Austauschverträgen sind es vor allen Kauf-, Tausch- und Werkverträge über Gegenstände im Werte von mehr als 2.000 DM (Ziff 3), Miet- und Pachtverträge über Grundstücke auf die Dauer von mehr als 1 Jahr (Ziff 5) und entgeltliche Anstellungsverträge auf die Dauer von mehr als 1 Jahr (Ziff 7).

Bei dieser Sachlage fragt es sich, ob der Anwendungsbereich dieser Anordnung in jedem Falle auf diese bestimmten Vertragsarten zu beschränken ist oder ob er darüber hinaus auch auf gemischte Verträge erstreckt werden kann. Bei der einschneidenden Bedeutung, die diese Anordnung für den Rechtsverkehr mit katholischen Kir-

chengemeinden besitzt, ist es im Interesse der Rechtssicherheit und aus Gründen des Schutzes der Öffentlichkeit geboten, eine Anwendung der Anordnung über ihren unmittelbaren Wortlaut hinaus nur bei solchen Verträgen zu bejahen, bei denen die Abweichung von einem benannten Vertrag des BGB nur ganz geringfügig ist oder bei denen die Abweichung ausschließlich in einer Mischung von Elementen der in der Anordnung genannten Verträge besteht. Das wird etwa dann der Fall sein, wenn ein Vertrag eine Mischung aus einem reinen Kauf- und einem reinen Werkvertrag ist und er damit unter Ziffer 3 der Anordnung fällt, oder wenn er auf der einen Vertragsseite eine Verpflichtung aus einem Mietvertrag und auf der anderen Vertragsseite eine Verpflichtung aus einem abhängigen Dienstvertrag enthält und damit unter die Ziffern 5, 7 der Anordnung fällt. Dagegen ist eine weitergehende Anwendung der Anordnung auf atypische Verträge, bei denen sich der Inhalt des betreffenden Vertrages auch in seinen einzelnen Teilen von dem Inhalt der im BGB benannten Verträge wesentlich entfernt, aus den angegebenen Gründen nicht möglich. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist die Genehmigungsbedürftigkeit des vorliegenden Vertrages nach der Anordnung vom 20. Februar 1928 zu verneinen. Entgegen der Auffassung der Revision enthält die Verpflichtung der Beklagten zu einem Teil nicht eine Verpflichtung zu Gebrauchsüberlassung im Sinne der §§ 535 ff BGB, die allenfalls eine Anwendung der Ziff 5 der Anordnung rechtfertigen könnte. Denn die Verpflichtung der Beklagten hat insoweit nicht den Inhalt, daß der Kläger den unmittelbaren Besitz an

den freiglichen Krankenzimmern zum eigenen Gebrauch bei der Ausübung seines Berufes erhält, vielmehr geht diese Verpflichtung ihrem Inhalt nach lediglich dahin, daß die Beklagte bei der Leitung des Krankenhauses ihre Dispositionen so trifft, daß eine entsprechende Anzahl von Krankenbetten für die Krüppelkranken des Klägers zur Verfügung steht. Inhalt des Vertrages ist also insoweit nicht eine Gebrauchsüberlassung an einzelnen Teilen des Krankenhauses, sondern eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Beklagten bei der Leitung des Krankenhauses. Auch unter Berücksichtigung der Ziff 7 der Anordnung vom 20. Februar 1928 kann die Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrages nicht angenommen werden. Wenn auch nach dem Vertrag die Verpflichtung des Klägers in Dienstleistungen, nämlich in der ärztlichen Versorgung der Kranken, besteht und die Entgeltlichkeit dieser Leistungen bejaht werden kann, so handelt es sich hierbei doch um Leistungen, die der Verpflichtung aus einem selbständigen Dienstvertrag entsprechen. Da die Ziff 7 der Anordnung die Genehmigungsbedürftigkeit ausdrücklich auf Anstellungsverträge, d.h. auf unselbständige Dienstverträge beschränkt, ist bei diesem klaren Wortlaut eine Ausdehnung auf die besondere Gruppe der selbständigen Dienstverträge nicht möglich, ohne die insoweit entscheidenden Interessen der Rechtssicherheit und des Verkehrsschutzes zu verletzen.

Entgegen der Auffassung der Revision bedurfte der Vortrag auch nicht gemäß § 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1924 der Genehmigung der Staatsbehörde. Inhalt dieses Vertrages war nicht die Verwendung des Kirchenvermögens

zu einem anderen als dem bestimmungsmässigen Zweck, da durch den Vertrag gerade die Gewähr dafür geschaffen werden sollte und geschaffen worden ist, daß das damals erweiterte Krankenhaus der Beklagten in vollem Umfange seiner vorgesehenen Aufgabe zugeführt wurde.

IV. Das Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der vorliegende Vertrag durch eine Kündigung der Beklagten nur dann ein Ende finden konnte, wenn der Beklagten für den Anspruch der Kündigung ein wichtiger Grund zur Seite stand. Wenn auch dieser Vertrag nicht als Gesellschaftsvertrag anzusehen ist und deshalb § 723 BGB keine unmittelbare Anwendung findet, so sind doch auf ihn als einen Dauervertrag atypischen Inhalts die für die benannten Dauerverträge des BGB übereinstimmenden Kündigungsbestimmungen der §§ 553/54, 626, 723 BGB entsprechend anzuwenden.

Das Berufungsgericht legt auf Grund der eingehenden Beweisaufnahme im einzelnen dar, daß der Beklagten ein wichtiger Grund zur Kündigung für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 nicht zugestanden habe. Die Revision wendet sich gegen diesen Teil der Ausführungen des Berufungsurteils nur insoweit, als das Berufungsgericht auch das angeblich unkollegiale Verhalten des Klägers gegenüber dem Chefarzt des Krankenhauses nicht als wichtigen Grund gewertet habe. Dieser Revisionsangriff bewegt sich jedoch auf tatsächlichen Gebiet, da sich das Berufungsgericht im einzelnen mit dem Streit zwischen den beiden Ärzten auseinandergesetzt hat und die auf Tatsachenerwägungen beruhende Würdigung des Berufungsgerichts dem Angriff der Revision entzogen ist. Er kann daher schon aus diesem Grunde keine Berücksichtigung in der Revisionsinstanz finden.

Hat somit der Beklagten ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages nicht zugestanden, so folgt daraus, daß der Vertrag zwischen den Parteien jedenfalls bis zum 20. Juni 1948 fortbestanden hat. Demzufolge bestehen gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der geltendgemachte Schadensersatzanspruch des Klägers dem Grunde nach gerechtfertigt sei, keine rechtlichen Bedenken. Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Fischer

Dr. Kuhn Artl